

Geflügelpest – H5N1:

Die Geflügelpest hat Europa im vergangenen Jahr so heftig getroffen wie nie zuvor und zu großen Verlusten in zahlreichen europäischen Geflügelbetrieben geführt. Da davon auszugehen ist, dass das Virus nun auch in der heimischen Wildvogelpopulation verbreitet ist, erfordert die Situation die Einhaltung diverserer Biosicherheitsmaßnahmen.

Folgende Empfehlungen seitens der QGV sollten idealerweise zur Vorbeugung einer möglichen Einschleppung des Virus von allen Geflügelhaltern eingehalten werden:

- Das Füttern der Tiere sollte unbedingt im Stall bzw. so erfolgen, dass Wildvögel keinen Zugang zur Futterstelle haben. Gefahr der Kontamination des Futters durch infektiösen Wildvogelkot!
- Das Tränken sollte mit Leitungswasser und ebenfalls im Stall erfolgen. Oberflächenwasser kann durch infektiösen Wildvogelkot - Wildvögel koten gerne in ihr Badewasser - kontaminiert sein!
- Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Gefahr der Kontamination des Futters und der Einstreu durch infektiösen Wildvogelkot!
- Die Haltung von Enten und Gänsen sollte getrennt von anderem Geflügel erfolgen. Durch Wassergeflügel besteht die Gefahr, dass infiziertes Wildwassergeflügel angelockt wird und dadurch beim anderen Geflügel die Geflügelpest ausbricht.

Diese Maßnahmen sind wichtig zur Vorbeugung und daher immer einzuhalten:

- Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung. Gefahr der Kontamination durch infektiöse Wildvogelviren
- Betreten des Stalls und Auslaufs nicht mit Schuhen, die außerhalb dieser Einrichtungen getragen werden. Gefahr der Kontamination durch infektiösen Wildvogelkot
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls die Hände waschen. Gefahr der Kontamination durch infektiöse Wildvogelviren
- Tierarzt oder Amtstierarzt, falls ungewöhnlich hohe Sterberaten oder die Tiere krank wirken, informieren.

Allgemeine Meldepflicht für Halter von Geflügel und anderen Vögeln

Die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken. Landwirtschaftliche Betriebe erfüllen diese Meldepflicht überwiegend durch die AMA-Tierliste, das Legehennenregister, die Geflügelhygieneverordnung oder die TGD-/QGV-Mitgliedschaft. Ebenso ist die Behörde innerhalb einer Woche ab Beendigung einer Haltung von Geflügel darüber zu informieren.